

Verordnung der Gemeinde Schwendau Verkehrsregelungen im Gemeindegebiet

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau im Zillertal wie folgt:

§ 1 Begegnungszone und Wohnstraßen

Gemäß § 76 c Abs. 1 StVO 1960 und § 76 b Abs. 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

- a.) Die Abschnitte der Gemeindestraße Lindenstraße im Zufahrtbereich der Hauptschule und der Sportanlage Schwendau werden zu einer Begegnungszone erklärt.
- b.) Die Abschnitte der Gemeindestraße Lindenstraße der Zufahrt zu den Häusern Lindenstraße 51 bis 59 werden zur Wohnstraße erklärt.
- c.) Die Gemeindestraße Burgschrofen wird zur Wohnstraße erklärt.

Die Verkehrstechnischen Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 16.7.2014 zur Begegnungszone und den Wohnstraßen bilden einschließlich der dazugehörigen Plandarstellungen einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 2 Kundmachung

Die Verordnungen nach § 1 werden durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

- a) Die **Begegnungszone im Zufahrtbereich der Hauptschule und der Sportanlage Schwendau** durch die Aufstellung der Hinweiszeichen laut § 53 Abs.1 lit.9e StVO „Begegnungszone“ bzw. auf der Rückseite gemäß § 53 Abs.1 lit.9f StVO „Ende einer Begegnungszone“ jeweils am Beginn und am Ende des Beschränkungsbereiches, an folgenden Stellen:
 - 1) Auf der Lindenstraße in Fahrtrichtung Ost nördlich des Hauses Nr. 41, rund 10 m östlich des östlichen Fahrbahnrandes der L 299.
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.121; Hochwert: 230.277
 - 2) Für die Fahrtrichtung Nord am südlichen Beginn der Verbindungsstraße Sportplatz-Hauptschule am südwestlichen Bereich des Sportplatzgeländes auf der bestehenden Versickerungsfläche.
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.096; Hochwert: 230.123
- b) Die **Wohnstraßenregelung für die Abschnitte der Gemeindestraße Lindenstraße der Zufahrt zu den Häusern Lindenstraße 51 bis 59** durch die Aufstellung der Hinweiszeichen gemäß § 53 lit.9c StVO „Wohnstraße“ bzw. der Hinweiszeichen gemäß § 53 lit.9d StVO „Ende einer Wohnstraße“ am Beginn und am Ende des Beschränkungsbereiches, an folgenden Stellen:
 - 1) Auf der Lindenstraße (Zufahrt aus Richtung L 299) östlich der Einmündung der Verbindungsstraße Richtung Hauptschule am rechten Fahrbahnrand am bestehen-

den Mast der Straßenbeleuchtung, ca. 3 m östlich der Flucht des westseitigen Zaunes der Sportanlage. Die Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung am gegenüberliegenden Fahrbahnrand.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Wohnstraße“ nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.089; Hochwert: 230.111

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Ende einer Wohnstraße“ nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.088; Hochwert: 230.117

- c) Die **Wohnstraßenregelung für Gemeindestraße Burgschrofen** durch die Aufstellung der Hinweiszeichen gemäß § 53 lit.9c StVO „Wohnstraße“ bzw. der Hinweiszeichen § 53 lit.9d StVO „Ende einer Wohnstraße“ am Beginn und am Ende des Beschränkungsbereiches, an folgender Stellen:

- 1) Auf der nördlichen Siedlungszufahrt Burgschrofen abzweigend von der Verbindungsstraße Burgstall-Mayrhofen gegenüber Haus Nr. 500 am rechten Fahrbahnrand, ca. 5 m westlich des Fahrbahnrandes der Gemeindestraße. Die Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung am bestehenden Beleuchtungsmast im Zufahrtbereich zum Haus Nr. 500.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Wohnstraße“ nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.447; Hochwert: 227.647

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Ende einer Wohnstraße“ nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.446; Hochwert: 227.638

- 2) Auf der südlichen Siedlungszufahrt Burgschrofen am rechten Fahrbahnrand gegenüber Haus Nr. 523 in einem Abstand von ca. 5 m vom westlichen Fahrbahnrand der Verbindungsstraße Burgstall-Mayrhofen. Die Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung am derzeitigen Standort des Vorschriftszeichens „Halt“ im Zugangsbereich des Hauses Nr. 523.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Wohnstraße“ nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.453; Hochwert: 227.594

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Ende einer Wohnstraße“ nach Gauss-Krüger M31:
Rechtswert: - 111.459; Hochwert: 227.589

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Schwendau am 17.07.2014

Der Bürgermeister

Hauser Franz

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Kenntnis
Polizeiinspektion Zell am Ziller zur Kenntnis
Gemeindeamt

An den Bauhof der Gemeinde Schwendau mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen und über Ort und Zeitpunkt der Aufstellung eine Dokumentation zu erstellen

Angeschlagen am: 18.07.2014

Abgenommen am: 04.08.2014